

GEMEINDE SEENGEN



Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Seengen

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG DER GEMEINDE SEENGEN

INHALTSVERZEICHNIS	§
I. Allgemeine Bestimmungen	1 - 5
II. Abfallentsorgung	6 - 11
III. Sammelstellen und Spezialabfahren	12 - 15
IV. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren	16 - 17
V. Vollzug und Rechtsschutz	18 - 21
VI. Schlussbestimmungen	22

Die Einwohnergemeinde Seengen erlässt gestützt auf

- Art. 31 ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983
- Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung vom 08. Oktober 1971
- § 44 Kantonsverfassung
- § 21 ff des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Seengen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

¹ Ziel dieses Reglements ist eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung und Wiederverwertung.

² Jedermann ist verpflichtet, die Abfälle nach den vorgesehenen Möglichkeiten der Abfallentsorgung zu trennen.

§ 2

Verantwortlichkeit

Jeder Verursacher ist dafür verantwortlich, dass sein Abfall vorschriftsgemäss beseitigt wird.

§ 3

Ablieferungspflicht

¹ Alle auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle aus Haushaltungen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen, soweit keine eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen anwendbar sind.

² Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Sache der Einwohnergemeinde.

³ Siedlungsabfälle sind Abfälle aus Haushaltungen, Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (Hauskehricht, Büroabfälle, Verpackungen, Sperrgut, Garten- und Küchenabfälle usw.) sowie Strassen- und Marktabfälle.

⁴ Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, sind verpflichtet, ihren Abfall selber zu entsorgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

§ 4

Befreiung von der Ablieferungspflicht

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin einzelne Verursacher von der Ablieferungspflicht befreien, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle selber schadlos entsorgen können oder direkt der Kehrichtverbrennungsanlage zuführen.

§ 5

Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen sind aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe sowie der Land- und Forstwirtschaft anfallende, unbehandelte Holz-, Garten- und Ernteabfälle, sofern sie ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen verbrannt werden können.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985.

II. Abfallentsorgung

§ 6

Abfallentsorgung

¹ Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Betrieb von gemeindeeigenen oder privaten Sammelstellen sowie durch Abfahren.

² Der Gemeinderat regelt die Abfallentsorgung, insbesondere

- a) Turnus der Abfahren
- b) Öffnungszeiten von Entsorgungseinrichtungen
- c) Bezeichnung der Abfuhrplätze
- d) zulässige Abfallarten

³ Die Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen benützbaren Strassen und Plätzen durchgeführt. Sackgassen ohne ausreichende Kehrplätze und Strassen, die nur schwer befahrbar sind, werden mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient.

§ 7

Kehrichtbehälter, Container, Sperrgut

¹ Der Kehricht ist entweder in Kehrichtsäcken oder in Norm-Containern mit einer Mindestgrösse von 240 l oder ausnahmsweise begründet in anderen geeigneten abfuhrbaren Sammelbehältnissen bereitzustellen.

² Es dürfen nur offizielle, mit dem Signet der Gemeinde Seengen versehene Kehrriechtsäcke verwendet werden. Haushaltcontainer dürfen nur mit diesen Säcken gefüllt werden.

³ ...1)

⁴ Abführbare Sammelbehältnisse dürfen ein Gewicht von 8 kg nicht übersteigen.

⁵ Abführbare Sammelbehältnisse müssen mit einer gut sichtbar aufgeklebten Gebührenmarke versehen sein.

§ 8

Nicht zur Kehrriechtabfuhr zugelassene Abfallarten

¹ Mit der Kehrriechtabfuhr werden alle Arten von Abfall beseitigt, ausgenommen:

- a) Sonderabfälle, wie
 - Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende Stoffe
 - flüssige, übelriechende Stoffe aller Art
 - Altöle, Speiseöle und Fette
 - selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe
 - radioaktive Stoffe
 - Batterien und Akkumulatoren, usw.
 - allfällige von Gesetzesstufe bezeichnete Sonderabfälle
- b) Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Beschaffenheit nicht in konventionellen Verbrennungsanlagen entsorgt werden können, wie
 - Tierkadaver und Metzgereiabfälle
 - Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine, Schlämme
 - Altmetalle, Industrieabfälle
 - Autoreifen und Autowracks
- c) Abfälle, die separat gesammelt und wiederverwertet werden

² Die unter a) + b) genannten Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

³ Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind für die Entsorgung grundsätzlich an den Handel zurückzugeben oder bei der Entsorgungsstation Gerbi abzuliefern.

§ 9

Bereitstellung, Standplätze

Das Abfuhrgut ist nach Möglichkeit erst am Abfuhrtag auf dem Kehrriechtsammelplatz bzw. am Strassenrand bereitzustellen. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

1) Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18. November 2016

§ 10

Containerpflicht

¹ Bei Mehrfamilienhäusern müssen die Abfälle in 600/800 l Norm-Containern bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken abgepackt in den Containern zu deponieren.

² Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall von Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in 600/800 l Norm-Containern, versehen mit Gebührenplomben, bereitzustellen. Die Container von Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind mit dem Geschäfts- bzw. Firmennamen zu bezeichnen.

§ 11

Kompostierbare Abfälle

¹ Jedermann ist verpflichtet, seine Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren, oder einer geordneten Kompostierung oder Wiederverwertung zuzuführen.

² ...1)

³ Der Grünabfuhr können Küchenrüst- und Gartenabfälle mitgegeben werden. Die Abfälle sind in Normcontainern oder offen in Bündeln von max. 200 cm Länge und einem Gewicht bis 30 kg bei den Kehrichtsammelplätzen bereit zu stellen.

III. Sammelstellen und Spezialabfahren

§ 12

Sammelstellen

Der Gemeinderat richtet nach dem jeweiligen Stand der Technik Entsorgungsstellen ein für die Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen (Papier, Glas, Altmetall, Büchsen, Aluminium, Altöl, kompostierbare Abfälle, usw.)

§ 13

Bauschutt Abbruchmaterial

Bauschutt und Abbruchmaterial ist in brennbares und unbrennbares Material aufzuteilen. Die brennbaren Abfälle sind direkt der Verbrennungsanlage zuzuführen. Nicht brennbare Abfälle sind in separaten Mulden zu sammeln und durch das Baugewerbe in dafür bestimmte Deponien abführen zu lassen. Kleinere Mengen an Bauschutt können in der Entsorgungsstation Gerbi entsorgt werden.

1) Aufgehoben durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 2011

§ 14

Tierkadaver Tierkadaver sind der regionalen Sammelstelle bei der Kläranlage Hallwilersee zuzuführen.

§ 15

Spezialabfahren Nach Bedarf werden Spezialabfahren oder Sammelaktionen durchgeführt.

IV. Kostendeckung und Entsorgungsgebühren

§ 16

Kostendeckung ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang zu diesem Reglement. Diese müssen die Aufwendungen zu 100 % decken. Als Bemessungsgrundlage gilt der jeweils budgetierte Aufwand gemäss Dienststelle 721 Abfallentsorgung der Verwaltungsrechnung sowie die entsprechende Umlegung auf die verschiedenen Gebührenarten gemäss Anhang.

² Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren nach den Grundsätzen gemäss Abs. 1 unter Wahrung der Tarifstruktur und des Äquivalenzprinzips anzupassen (Gebührenauf- und Gebührenabschlag).

§ 17

Entsorgungsgebühren ¹ Die Entsorgungsgebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Kehrriechsäcke, Gebührenmarken, Containerplomben, Jahresvignetten sowie mit der Erhebung einer Haushaltgebühr gemäss Anhang erhoben. Für Sperrgut und Bauschutt wird eine gewichtsabhängige Gebühr gemäss Anhang erhoben.

² Die Entsorgungsgebühren sind jeweils mit dem Voranschlag festzusetzen.

V. Vollzug und Rechtsschutz

§ 18

Vollzug, Aufsicht ¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Er kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

² Der Gemeinderat sorgt für die laufende Information über die Abfallentsorgung.

§ 19

Rechtsschutz Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes oder von eidgenössischen und kantonalen Vorschriften erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, Beschwerde geführt werden.

§ 20

Übertretungen ¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Seengen geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen oder eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 21

Haftung Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrlichfahrzeugen, Sammelstellen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so haftet der Verursacher. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt am 01. Februar 2008 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Seengen vom 24. November 1989 aufgehoben.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Seengen beschlossen am 23. November 2007.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindeammann
Jörg Bruder

Gemeindeschreiber
Hans Schlatter

ANHANG zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Seengen

Entsorgungsgebühren inkl. Sackherstellung und Vertrieb mit jeweils gültigem Mehrwertsteuersatz, z.Zt.: 7.70 % bei einem Kostendeckungsgrad von 100 %

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Haushaltgebühr (jährliche Pauschalgebühr)

- pro Haushalt Fr. 25.-- /pro Jahr 4)

2. Kehrriechtsäcke

- 17 l	Fr. 0.80 /	Stück 1)
- 35 l	Fr. 1.40 /	Stück
- 60 l	Fr. 2.20 /	Stück
- 110 l	Fr. 3.90 /	Stück

3. Gebührenmarken

- für abführbare Sammelbehältnisse Fr. 2.20 / Stück

4. Container-Gebührenplomben

Max. 800 l Fr. 31.00 / Stück

5. Grünabfuhr

a) Container-Jahresvignette

240 l	Fr. 130.-- /	Stück
600/800 l	Fr. 380.-- /	Stück

Wird die Jahresvignette nach dem 30. Juni bezogen, ist nur die halbe Gebühr zu bezahlen.

b) Gebührenmarken

Einzelabfahren Normcontainer bis 240 l Fr. 11.-- / Stück 2)

6. Gewichtsabhängige Gebühr 3)

Sperrgut	Fr. --.30 /	kg
Mindestgebühr	Fr. 2.--	
Bauschutt	Fr. --.10 /	kg
Mindestgebühr	Fr. 2.--	

Die offiziellen Kehrriechtsäcke, Gebührenmarken, Containerplomben und Jahresvignetten werden in verschiedenen Geschäften in Seengen verkauft.

1) Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.06.2011

2) Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17.06.2011

3) Eingefügt durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 18.11.2016

4) Geändert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20.11.2020